

# Nachtrag Nr. 1 zu

## Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan B, BKU, CKU, DKU, BKU33a  
CKU33a und DKU33a

## Vorsorgereglement 2016

Erster Teil: Vorsorgeplan CKU10

Gültig ab 1. Januar 2017

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Vorsorgeplan (VP) B, BKU, CKU, DKU, BKU33a, CKU33a und DKU33a sowie ab 1. Januar 2016 für alle im Vorsorgeplan (VP) CKU10 (**Weitergehender Vorsorgeplan**) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Die Versicherungskommission hat am 03.11.2016 beschlossen, die Bestimmung Ziffer 3 A) des Vorsorgereglements (Erster Teil: Vorsorgeplan), gültig ab 1. Januar 2014/2016, wie folgt anzupassen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Der Stiftungsrat hat am 24.11.2016 diese Anpassungen genehmigt.

### **3. Vorsorgeleistungen**

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

#### **A) Im Alter**

##### Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht. Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C.

Mit dem Kapitalbezug entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber der PK MOBIL.

Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den aktuellen überobligatorischen Sätzen des geschäftsführenden Versicherers verlangen.

##### Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.